



Statuten

von 1950 (Stand am 1. Januar 2000)

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Fechtgesellschaft Schaffhausen (FGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Zweck

Art. 2

Die FGS gibt seinen Mitgliedern die Gelegenheit, den Fechtsport zu erlernen und auszuüben und setzt sich für dessen Förderung ein.

Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der FGS sind:

1. Die Generalversammlung (Souverän)
2. Der Vorstand (Exekutive)
3. Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 4 Generalversammlung: Bedeutung und Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FGS.

² Sie findet in der Regel alljährlich im Frühjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

³ Die Einladungen sind zusammen mit den Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu versenden.

⁴ Auf Initiative des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

⁵ Ihr steht das Recht zu, die gleichen Traktanden zu erledigen wie die ordentliche Generalversammlung.

Art. 5 Generalversammlung: Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 6 Generalversammlung: Teilnahme

¹ Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch.

² Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 20.- bestraft.

³ Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Junioren bis und mit dem 16. Altersjahr sind von diesem Obligatorium ausgenommen.

Art. 7 Generalversammlung: Anträge

¹ Anträge von Seiten der Mitglieder sind sieben Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 8 Generalversammlung: Beschlussfassung

¹ Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst.

² Nur eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 Generalversammlung: Stimmrecht, Wahlrecht und Mehrheit

¹ Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

² Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

³ Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁵ Sofern nichts anderes beschlossen wird, finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt.

Art. 10 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Die FGS wird durch einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet.

² Dabei werden folgende Ämter auf die Vorstandsmitglieder verteilt:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Technische Leiter
5. Materialwart

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so trifft der Vorstand eine Ersatzwahl, welche durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 11 Vorstand: Beschlussfassung und Mehrheit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12 Vorstand: Zuständigkeit

¹ Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten

1. Vertretung der FGS nach aussen
2. Handhabung der Statuten und Vollzug der gefassten Beschlüsse
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Führung des Rechnungswesens
5. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
6. Vorbereitung und Leitung des Trainings und anderer Veranstaltungen
7. Erledigung von Eintritts- und Austrittsgesuchen

² Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Einzelunterschrift.

³ Der Vorstand bestimmt jeweils einen Vertreter, der die FGS an den Delegiertenversammlungen des Schweizerischen Fechtverbandes und anderen Anlässen vertritt.

⁴ Der Präsident ordnet die Versammlungen der FGS und des Vorstandes an und leitet dieselben. Er verfasst den Jahresbericht und trifft alle im Interesse der FGS nötig erscheinenden Entscheidungen, soweit diese nicht den Organen zufallen.

⁵ Der Vizepräsident übernimmt das Amt des Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn in seiner Tätigkeit.

⁶ Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, den Einzug der Mitgliederbeiträge und beschafft die Lizenzen. Er ist verpflichtet, der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vorzulegen, welche mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

⁷ Der Technische Leiter ist für den Trainingsbetrieb verantwortlich. Er kann für seine Vertretung ein Vereinsmitglied bestimmen.

⁸ Der Materialwart ist verantwortlich für das im Eigentum der FGS befindliche Material und dessen Instandhaltung.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

¹ Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

² Sie prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die ihnen vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Mitgliedschaft

Art. 14 Allgemein

¹ Die FGS umfasst:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Gönner

² Die Aktivmitglieder unterteilen sich in:

1. Senioren (ab 20. Altersjahr)
2. Junioren (bis 20. Altersjahr)

³ Jedes Aktivmitglied ist zugleich Mitglied des Schweizerischen Fechtverbandes.

⁴ Die Aktivmitglieder werden gehalten, regelmässig das Training zu besuchen, an Turnieren teilzunehmen und jährlich die Fechtlizenz zu lösen.

⁵ Mitglieder, welche in einem anderen Verein die Lizenz beziehen, haben dies alljährlich dem Kassier bis spätestens 15. Dezember schriftlich mitzuteilen, ansonsten sind sie für eine allfällige doppelt bestellte Lizenz finanziell haftbar.

⁶ Wer sich um das Fechtwesen im allgemeinen oder um die FGS im besonderen verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

⁷ Die Passivmitglieder und Gönner haben jederzeit Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen.

Art. 15 Eintritt

- ¹ Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- ² Das Beitritts-gesuch ist schriftlich einzureichen.
- ³ Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer Eltern.
- ⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 16 Austritt

- ¹ Der Austritt ist auf 30. Juni und 31. Dezember ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- ² Der Austritt ist dem Präsidenten oder dem Kassier schriftlich mitzuteilen.
- ³ Für das laufende Semester hat der Austretende den vollen Beitrag zu entrichten.
- ⁴ In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin höchstens die Hälfte des Semesterbeitrages zurückerstatten.

Art. 17 Beitragspflicht

- ¹ Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- ² Er darf den Betrag von 500 Franken nicht überschreiten.
- ³ Junioren haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
- ⁴ Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr überschritten haben und sich noch in der Ausbildung befinden, bezahlen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung den halben Jahresbeitrag. Sie haben jährlich schriftlich Mitteilung über diesen Status an den Vorstand zu machen.
- ⁵ Der Vorstand kann Mitgliedern, welche über längere Zeit am Training nicht teilnehmen, namentlich durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär oder Auslandsaufenthalt, eine Reduktion des Mitgliederbeitrages gewähren oder sie ganz von der Beitragspflicht befreien. Die Absenz muss mindestens drei Monate betragen und ist schriftlich mit entsprechenden Belegen zu begründen. Der frei werdende Betrag wird normalerweise mit der nächstfolgenden Rechnung verrechnet.
- ⁶ Vorstandsmitglieder haben zwei Drittel des Jahresbeitrages zu entrichten.
- ⁷ Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt 20 Franken.
- ⁸ Der Jahresbeitrag für Gönner beträgt 50 Franken oder mehr.
- ⁹ Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- ¹⁰ Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Semesters zu entrichten.

Art. 18 Ausschluss

Mitglieder, die gegen das Interesse der FGS handeln, sich den durch die FGS oder dessen Vorstand getroffenen Anordnungen nicht fügen oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Auflösung

Art. 19

- ¹ Solange die FGS sechs Mitglieder zählt, darf sie nicht aufgelöst werden.
- ² Für eine Auflösung benötigt es die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- ³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei es seinem Zweck nicht entfremdet werden darf.

Haftung

Art. 20

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der FGS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Die FGS übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle jeglicher Art.
- ³ Für eine Unfallversicherung sowie für eine korrekte und komplette Ausrüstung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

Schlussbestimmungen

Art. 21

- ¹ Als erste Instanz in einem Rechtsstreit ist in jedem Fall der Vorstand als Schlichtungsorgan zu konsultieren.
- ² In allen Fällen, in denen die Statuten oder die zwingenden Bestimmungen des ZGB keine Vorschriften aufstellen, entscheidet der Vorstand.
- ³ Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt zur FGS deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.